



Stadt Kehl

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur CO₂- und Energieeinsparung in der Fassung vom 28.01.2010

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vom 24.03.2010

1. Zuwendungszweck

Die Probleme der Klimaveränderung, die mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundene Luftbelastung und die immer knapper werdenden natürlichen Ressourcen zwingen alle Verantwortlichen verstärkt zu Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung.

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Hierzu bedarf es Anreize, solche zukunftsweisenden Technologien zu nutzen.

Ein hohes Energieeinsparpotential liegt bekanntlich im vorhandenen Gebäudebestand. Auch hier setzen die Bemühungen der Stadt Kehl an, zusätzlich zu den Aufgaben des kommunalen Energiemanagements Maßnahmen im privaten Bereich zu unterstützen, die eine Reduzierung der Energieverluste zum Ziel haben. Sie hat sich darüber hinaus als Mitglied des Klimabündnisses europäischer Städte verpflichtet, den CO₂-Ausstoß kontinuierlich zu senken. Daher soll das Energie-sparprogramm der Stadt Kehl nach Maßgabe dieser Richtlinie bereits vorhandene staatliche Programme ergänzen. Es ist als konkreter Beitrag zum kommunalen Klimaschutz zu verstehen.

2. Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, sofern das zu fördernde Projekt innerhalb des Gemeindegebiets von Kehl durchgeführt wird.

Städtische Fördermittel können Eigentümer und Mieter beantragen. Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.

4. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Energieberatung

Gefördert wird der „Energie-Spar-Check“ des Landes Baden-Württemberg oder die Energieberatung vor Ort durch hierfür ausgebildete Energieberater unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 24 Monaten nach Durchführung der Beratung/des Checks eine Maßnahme im Sinne von Ziffer 4.2 ausgeführt wird. Der Energie-Spar-Check ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach Ziff. 4.2.

4.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden

Werden aufgrund der Ergebnisse des Energie-Spar-Checks nach Ziff. 4.1 Investitionsmaßnahmen an den geprüften Gebäuden durchgeführt, gewährt die Stadt Kehl je selbst genutztem Wohngebäude einen einmaligen Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Fördersätzen gem. Anlage 1.

Gefördert werden folgende wärmedämmende Einzelmaßnahmen entsprechend den Ergebnissen des Energie-Spar-Checks auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags und unter Beachtung der nachstehend beschriebenen zu erreichenden Mindeststandards:

4.2.1 Dach:	Flachdach	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
	Schrägdach	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
	oberste Geschossdecke	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$

4.2.2 Außenwand: U-Wert besser als $0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$.

4.2.3 Fenster und Fenstertüren:

U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) besser als $1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$;
bei Dachflächenfenster $U \leq 1,40$
Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden.

Zuwendungsvoraussetzung:

- die Arbeiten müssen nach den Vorschriften der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden“ (Energieeinsparverordnung v. 29.04.2009, BGBl. I S. 1519) ausgeführt werden;
- die selbst genutzten Gebäude müssen überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und vor dem 01.01.1984 bezugsfertig gewesen sein;
- ein Austausch der Fenster ist nur zuwendungsfähig, wenn gleichzeitig eine Außenwanddämmung erfolgt oder bereits erfolgt ist;
- die Maßnahmen müssen zu einer erheblichen Verbesserung im Sinne des Zuwendungszwecks führen.

4.3 Energieeffiziente Heizsysteme (Biomassezentralheizungen)

Gefördert werden

- a) die Errichtung automatisch beschickter Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von fester, naturbelassener Biomasse (Pellets, Holzhackschnitzel).
- b) die Errichtung von Scheitholzvergaserkesseln in Kombination mit einer Zentralheizungsanlage mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Wärmeherzeugung in Verbindung mit einem Pufferspeicher.

Zuwendungsvoraussetzung:

- Die Kessel müssen den Anforderungen der Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der jeweils geltenden Fassung genügen;
- im Datenblatt zur Anlage muss nachgewiesen werden, dass die Emissionsgrenzwerte nach den Vorschriften der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung eingehalten werden.

4.4 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an gewerblichen, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen), es sei denn, es wird ein gültiges FSC-Prüfsiegel vorgelegt,
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden,
- Pellet-Einzelöfen, Kachelöfen und Kaminöfen.

5. Art und Höhe der Förderung, Laufzeit

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Höhe richtet sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Fördersätzen.

Das Förderprogramm endet zunächst am 31.12.2010. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern für dieses Programm Mittel im Haushalt der Stadt eingestellt worden sind.

6. Sonstige Zuwendungsbedingungen

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Der Energie-Spar-Check sowie andere projektbezogene Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auch gewährt, wenn für dasselbe Vorhaben zugleich Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Dabei darf die Gesamtförderung die Hälfte der zuschussfähigen Maßnahmekosten nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind zu beachten.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen und Projekten zum Einsatz kommenden Anlagen, Bauteile und Materialien müssen marktreif sein. Alle eingesetzten Dämmmaterialien müssen ohne Treibmittel, FCKW oder HFCKW hergestellt worden sein. Dämmstoffe aus Mineralfasern müssen vom Ausschuss für Gefahrstoffe als „frei von Krebsverdacht“ beurteilt sein. Für die verwendeten Baustoffe ist ein Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts vorzulegen.

Zuschussfähige Maßnahmekosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Errichtung der Anlage entfallen. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.

Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

7. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Anträge sind bei der Stadt Kehl, Bereich Umwelt, Rathaus II, Zimmer 518 oder 519, Herderstr. 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 / 88-1193 formlos zusammen mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Die Stadt Kehl hält jedoch auf Wunsch geeignete Formblätter zur Antragstellung bereit.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises (Originalrechnung des/der beauftragten Unternehmen) durch die Stadt Kehl ausgezahlt. Die Originalrechnungen werden zurück gegeben.

Zuschüsse werden jedoch nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Ist aufgrund der Ausschöpfung der Haushaltsmittel eine Förderzuteilung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich, werden diese Anträge im nächsten Haushaltsjahr bevorzugt behandelt.

Die Stadt erteilt für den Fall, dass die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn im laufenden Haushaltsjahr, damit die Ausführung nicht verzögert wird.

Der Schlussverwendungsnachweis muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung bei der Stadt Kehl, Bereich Umwelt, eingereicht werden. Wird die Frist nicht gewahrt, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. In diesem Fall kann ein neuer Antrag eingereicht werden, über den erneut nach den vorgenannten Bewilligungskriterien entschieden wird, sofern das Förderprogramm fortgeführt wird.

Die Stadt Kehl ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gegebenenfalls der Zurückforderung des Zuschusses für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht gegeben sind, nicht eintreten oder bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Abschluss der Arbeiten wegfallen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Demontage von nach Ziff. 4 geförderten Gebäude- oder Anlagenteilen bzw. deren Stilllegung oder Zweckentfremdung innerhalb der 5-Jahres-Frist der Stadtverwaltung anzuzeigen.

8. Antragsunterlagen

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Flurstücknummer) und ggf. des Gebäudeteils, auf welchem das beantragte Vorhaben realisiert werden soll,
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin,
- bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten: den Namen und die Anschrift des Eigentümers und dessen Zustimmungserklärung.

Außerdem sind beizufügen:

- Lageplan, in dem das Grundstück und der Gebäudeteil an welchem die Dämmmaßnahme ausgeführt bzw. an/in welchem die Anlage erstellt werden soll, dargestellt sind;
- Kostenvoranschlag;
- Geeignete Nachweise über die Förderfähigkeit gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinien
- Kopie des Zertifikats zum Energie-Spar-Check oder Beratungsbericht nach Ziff. 4.1
- Wärmeschutzberechnung für die Bauteile nach Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. bei Fensterdämmung/-erneuerung Produktbeschreibung des Herstellers mit U-Wert-Angabe;

Die Rechnungsbelege müssen exakte Angaben über den eingebauten bzw. eingekauften Dämmstoff enthalten (Produktname, WLG, Flächen bzw. Massen). Bei Fenstern sind Produktname, U-Wert, Rahmengruppe, Flächen und ggf. FSC-Zertifikate nachzuweisen. Bei Installation einer Heizungsanlage/Brenner sind Produktnamen, Leistungs- und Größenangaben vorzulegen.

Alle Maßnahmen sollten von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens ist auch in Eigenleistung zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann. In diesem Fall muss eine Schätzung der Materialkosten unter Beifügung geeigneter Unterlagen (Preislisten, Angebote, o.ä.) vorgelegt werden.

9. Hinweise

Rechtsvorschriften des Öffentlichen Rechts können die Zulässigkeit von Vorhaben einschränken. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem öffentlichen Bau- und / oder Denkmalschutzrecht (Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften) ergeben.

In bestimmten Fällen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt der Produktbereich Bauordnung, Rathaus II, Zimmer 516 / 517 Herderstr. 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 / 88-1370.

Die Zuschussbewilligung ersetzt keine sonst notwendigen behördlichen Genehmigungen.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem privaten Nachbarrecht ergeben.

10. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 25.03.2010 in Kraft.

Kehl, den 24.03.2010

Dr. Günther Petry
Oberbürgermeister